

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 19/2019



Veröffentlicht am: 13.06.2019

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 4. Oktober 1993**

Aufgrund von § 18 Abs. 7, § 54 Satz 2, § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8. und § 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 6. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBL. LSA S. 305) hat der erweiterte Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft in seiner Sitzung am 8. Mai 2019 und der Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in seiner Sitzung am 22.05.2019 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

### I.

#### **1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**

- a) **Die in der Inhaltsübersicht angemerkte Gleichstellungsklausel wird aufgehoben. Die jeweiligen Regelungen der Promotionsordnung werden gendergerecht geändert.**
- b) **Nach § 6 wird „§ 6a Promotionsstudium“ eingefügt.**

#### **2. Im § 1 Abs. 2 wird ein Satz 2 und ein Satz 3 eingefügt:**

„Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann bei englischsprachigen Promotionsleistungen stattdessen der akademische Grad Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Economics bzw. in Management verliehen werden. Im Folgenden werden sowohl der Grad Dr. rer. pol. als auch der Grad Ph.D. als Doktorgrad bezeichnet.“

#### **3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Die schriftliche Promotionsleistung kann alternativ wie folgt erbracht werden:

1. als eigenständig erstellte Monographie (§ 3),
2. als kumulative Dissertation, d. h. eine Zusammenstellung bereits publizierter bzw. publikationsfähiger Fachbeiträge (§ 4).“

#### **4. § 3 wird wie folgt geändert:**

##### **a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Sie muss als in sich geschlossene Einzelschrift in Alleinautorenschaft einheitlich in einer Sprache abgefasst werden.“

##### **b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Teile der Monographie können bereits vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden.“

##### **c) Nach Abs. 2 wird ein Abs. 3 eingefügt:**

„Insofern Teile der Monographie inhaltlich auf Forschungsbeiträgen beruhen, die die Doktorandin bzw. der Doktorand in Mitautorenschaft verfasst hat, so ist von ihr bzw. ihm anzugeben, worin der geleistete Eigenbeitrag besteht. Diese Angaben sind von allen Mitautorinnen und Mitautoren zu bestätigen. Kann von einzelnen Mitautorinnen oder Mitautoren eine solche Erklärung nicht beigebracht werden, kann sie durch eine entsprechende Erklärung der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers (§ 5 Absatz 5 Satz 4) ersetzt werden.“

**5. § 4 erhält folgende Fassung:**

„(1) Als kumulative Dissertation gilt die Vorlage von mindestens drei eigenständigen wissenschaftlichen Beiträgen der Doktorandin bzw. des Doktoranden.

(2) Mindestens einen der Beiträge muss die Doktorandin bzw. der Doktorand in Alleinautorenschaft verfasst haben.

(3) Die Summe der als Dezimalzahlen addierten Eigenanteile der Doktorandin bzw. des Doktoranden an den einzelnen Beiträgen muss mindestens zwei betragen. Der Eigenanteil ergibt sich als der reziproke Wert der Anzahl aller Autorinnen und Autoren eines Beitrages.

(4) Für jeden in Mitautorenschaft entstandenen Beitrag ist von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden anzugeben, worin der geleistete Eigenbeitrag besteht. Diese Angaben sind von allen Mitautorinnen und Mitautoren zu bestätigen. Kann von einzelnen Mitautorinnen oder Mitautoren eine solche Erklärung nicht beigebracht werden, kann sie durch eine entsprechende Erklärung der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers (§ 5 Absatz 5 Satz 4) ersetzt werden.

(5) Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen.“

**6. § 5 wird wie folgt geändert:**

**a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Zulassung zur Promotion setzt unter Berücksichtigung von § 18 HSG LSA voraus, dass die sich bewerbende Person

1. ein Studium im Gebiet der Wirtschaftswissenschaft an einer deutschen Universität oder Hochschule oder an einer entsprechenden Universität oder Hochschule im Ausland in einem gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang nachweisen kann, und
2. dieses Studium mit einem akademischen Grad (Diplom, Magister, Master bzw. anderer gleichwertiger Abschluss) und mit einem Prädikatsexamen (mindestens gut) abgeschlossen hat.

Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Abschlüssen anderer Studiengänge, deren inhaltliche Ausrichtung eine Promotion im Gebiet der Wirtschaftswissenschaft sachgerecht erscheinen lässt, ist möglich, bedarf aber der Genehmigung durch den Fakultätsrat.“

**b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Zum Promotionsverfahren kann ferner zugelassen werden, wer ein rechtswissenschaftliches Studium mit der Ersten juristischen Prüfung mit Prädikat (mindestens befriedigend) abgeschlossen hat.“

**c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Bezugnahme auf „Abs. 1 Nr. 3“ durch jene auf „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.**

**d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

**(i) Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Wer die vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Anfertigung einer schriftlichen Promotionsleistung mit Bezug auf das Forschungsprofil der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft beabsichtigt, hat unter Angabe des in Aussicht genommenen und von der gewünschten Erstbetreuerin bzw. vom gewünschten Erstbetreuer bestätigten Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand zu beantragen.“

**(ii) Satz 4 erhält folgende Fassung:**

„Doktorandinnen und Doktoranden sollen von einer Professorin oder einem Professor, einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor oder von einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten betreut werden.“

**(iii) Satz 5 erhält folgende Fassung:**

„Eine Zweitbetreuung ist auch durch eine Professorin oder einen Professor einer anderen Fakultät, Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung, durch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder, in besonders begründeten Ausnahmefällen, durch ein promoviertes Mitglied der Fakultät möglich.“

**7. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Der Promotionsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät. Eins dieser Mitglieder kann stattdessen Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder Privatdozentin oder Privatdozent der Fakultät sein. Dem Promotionsausschuss gehört zusätzlich ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät an.“

**8. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:**

**„§ 6a Promotionsstudium**

(1) Mit Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist die Teilnahme am Promotionsprogramm der Fakultät verpflichtend. Das Promotionsstudium stellt den Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät ein Programm zum strukturierten Wissensaufbau bereit, das ihnen einen schnellen und effizienten Zugang zu aktuellen Forschungsmethoden und -ergebnissen ermöglicht. Damit werden methodische und inhaltliche Grundlagen für die Erstellung der Forschungsarbeiten im Rahmen der Promotion gelegt.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden erwerben Leistungspunkte durch aktive Teilnahme an geeigneten wissenschaftlichen Qualifikationsveranstaltungen. Diese umfassen Doktorandenkurse, Forschungskolloquien, Fachkonferenzen, Forschungsaufenthalte im Ausland und andere geeignete Maßnahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung.

(3) Für die Teilnahme an einer Qualifikationsveranstaltung wird ein Leistungspunkt vergeben, wenn ihre Eignung für das Promotionsstudium und die aktive Teilnahme der Doktorandin bzw. des Doktoranden an dieser Veranstaltung durch die Erstbetreuerin bzw. den Erstbetreuer (§ 5 Abs. 5 Satz 4) schriftlich bestätigt wird (Nachweis).

(4) Zum Zeitpunkt der Beantragung der Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 7 Abs. 1 müssen mindestens vier Leistungspunkte nachgewiesen werden.“

**9. § 7 wird wie folgt geändert:**

**a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Dem Antrag sind beizufügen:

1. vier Exemplare der schriftlichen Promotionsleistung;
2. die Urkunde bzw. das Zeugnis des akademischen Grades im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder die Urkunde bzw. das Zeugnis über die Erste juristische Prüfung;
3. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsgang;
4. eine Erklärung, ob es sich bei der Dissertation um eine Monographie (§ 3) oder kumulative Dissertation (§ 4) handelt;
5. der Nachweis der nach § 6a im Promotionsstudium erworbenen Leistungspunkte;
6. der Nachweis der Erfüllung der nach § 5 Abs. 4 gegebenenfalls erteilten Auflagen;
7. eine Erklärung zu Mitautorenschaften gemäß § 3 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 4, soweit einschlägig;

8. Nachweise der bereits erfolgten Veröffentlichung bzw. Annahme zur Veröffentlichung von Teilen der Dissertation, soweit einschlägig;
  9. eine Fassung der schriftlichen Promotionsleistung in elektronischer Form;
  10. eine schriftliche Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche sowie die Ehrenerklärung gemäß Anlage 1;
  11. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers gemäß Anlage 2, dass sie bzw. er nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde, die Wissenschaftsbezug hat.“
- b) In Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird der Ausdruck „Doktorgrad“ durch „verliehenen Doktorgrad“ ersetzt.**
- c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.**
- d) Abs. 3 wird in der folgenden Fassung eingefügt:**  
 „Wenn die schriftliche Promotionsleistung vollständig in englischer Sprache verfasst wurde, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber beantragen, den akademischen Grad des Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Economics bzw. in Management zu erwerben.“
- 10. § 9 wird wie folgt geändert:**
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:**  
 „Für die Beurteilung der schriftlichen Promotionsleistung bestellt der Promotionsausschuss durch Beschluss mindestens zwei Personen als Gutachterinnen und Gutachter. Als solche können Professorinnen bzw. Professoren der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, einer anderen Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät tätig sein. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professor der Fakultät sein.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:**  
 „Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter darf nicht Mitautorin bzw. Mitautor von der Dissertation zugrunde liegenden Beiträgen gemäß § 3 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 4 sein.“
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:**  
 „Jede nach Abs. 1 zur Begutachtung bestellte Person erstellt innerhalb von höchstens vier Monaten einen schriftlichen Bericht, in dem sie die schriftliche Promotionsleistung, gegebenenfalls mit Auflagen, unter Verwendung folgender Notenstufen und unter besonderer Beachtung der Vorgaben des § 2 Abs. 3 und gegebenenfalls des Eigenbeitrags der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach § 3 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 4 bewertet:
- summa cum laude (mit Auszeichnung)
  - magna cum laude (sehr gut)
  - cum laude (gut)
  - rite (genügend)
  - non sufficit (ungenügend).“
- 11. § 11 wird wie folgt geändert:**
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**  
 „Nach Annahme der schriftlichen Promotionsleistung bestellt der Promotionsausschuss durch Beschluss einen fünfköpfigen Disputationsausschuss, dem zumindest eine der begutachtenden Personen sowie insgesamt mindestens drei Professorinnen und Professoren der Fakultät angehören; die übrigen Mitglieder können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Fakultät, Professorinnen oder Professoren einer anderen Fakultät, Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung oder eine gleichwertig wissenschaftlich qualifizierte Person sein.“
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„Die Disputation wird in der Regel in deutscher Sprache geführt; im Fall eines Antrags nach § 7 Abs. 3 muss sie in englischer Sprache geführt werden. Sie dauert in der Regel 90 Minuten. Die Disputation ist öffentlich; dies gilt nicht für die Beratung und Festsetzung des Ergebnisses. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll die wichtigsten Ergebnisse der schriftlichen Promotionsleistung darstellen und verteidigen. Sie bzw. er soll außerdem nachweisen, dass sie bzw. er bei einem wirtschaftswissenschaftlichen Thema der schriftlichen Promotionsleistung mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden und bei einem rechtswissenschaftlichen Thema mit rechtswissenschaftlichen Methoden vertraut ist.“

**c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„Eine nicht bestandene Disputation kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers höchstens einmal wiederholt werden. Der Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten. Die Disputation ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung nicht bestanden wurde oder wenn der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gestellt wurde.“

**12. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„Der Pflicht zur Veröffentlichung kann die Bewerberin bzw. der Bewerber dadurch genügen, dass sie bzw. er

1. weitere 15 Exemplare der schriftlichen Promotionsleistung in Buch- oder Fotodruck einreicht, oder
2. die Veröffentlichung als gewerblich verlegte, in einer Mindestauflage von 150 Exemplaren erschienene und über den Buchhandel vertriebene Monographie nachweist, oder
3. eine in Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek entsprechende elektronische Version der Arbeit einreicht.“

**13. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Der gemäß § 1 Absatz 1 verliehene Doktorgrad kann unbeschadet der in den Verwaltungsverfahrensgesetzen getroffenen Regelungen zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes entzogen werden, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden,
2. sich nachträglich herausstellt, dass die betreffende Person der Verleihung des akademischen Grades unwürdig war,
3. sich die betreffende Person durch ihr späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat,
4. die betreffende Person wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, rechtskräftig verurteilt wurde, oder
5. die betreffende Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie den verliehenen Doktorgrad missbraucht hat.“

**14. § 16 erhält folgende Fassung:**

„(1) Für die vor Inkrafttreten der Fünften Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zugelassenen bzw. ins Doctoral Program aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden und für zuvor bereits eröffnete Promotionsverfahren gilt die Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 4. Oktober 1993 in der Fassung vom 15. Mai 2018 bzw. die Ordnung der Promotion zum Ph.D. in Economics bzw. Management im international orientierten Studienprogramm vom 30. Juni 1999.

(2) Das Gleiche gilt für Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotionsverfahren binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Fünften Satzung zur Änderung der Promotionsordnung

der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft eröffnet wird oder die innerhalb dieses Zeitraums zur Promotion zugelassen werden.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden gemäß Absatz 2 und solche, die vor Inkrafttreten der Fünften Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zur Promotion zugelassen wurden, deren Promotionsverfahren aber noch nicht eröffnet wurde, können gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich erklären, dass für sie die Regelungen der Promotionsordnung nach Inkrafttreten der Fünften Satzung zur Änderung der Promotionsordnung gelten sollen. Die Erklärung ist unwiderruflich. In diesem Fall können Leistungspunkte für das Promotionsstudium (§ 6a) für bereits in der Vergangenheit besuchte Qualifikationsveranstaltungen vergeben werden.“

**15. Anlage 1 („Text der Ehrenerklärung“) wird wie folgt geändert:**

**Ergänzung einer englischsprachigen „Declaration of Honor“ mit folgendem Wortlaut:**

„I hereby declare that I produced this thesis without prohibited external assistance and that none other than the listed references and tools have been used. I did not make use of any commercial consultant concerning graduation. A third party did not receive any nonmonetary perquisites neither directly nor indirectly for activities which are connected with the contents of the presented thesis. All sources of information are clearly marked, including my own publications.

In particular I have not consciously:

- Fabricated data or rejected undesired results
- Misused statistical methods with the aim of drawing other conclusions than those warranted by the available data
- Plagiarized data or publications
- Presented the results of other researchers in a distorted way

I do know that violations of copyright may lead to injunction and damage claims of the author and also to prosecution by the law enforcement authorities. I hereby agree that the thesis may need to be reviewed with an electronic data processing for plagiarism. This work has not yet been submitted as a doctoral thesis in the same or a similar form in Germany or in any other country. It has not yet been published as a whole.

(Magdeburg, Date)

(Name and Signature)“

**16. Anlage 2 („Text der Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung“) wird wie folgt geändert:**

**a) Die Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung erhält folgende Fassung:**

„Ich erkläre hiermit, nicht wegen einer Straftat verurteilt worden zu sein, die Wissenschaftsbezug im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft hat.“

**b) Ergänzung einer englischsprachigen „Declaration of Criminal Convictions“ mit folgendem Wortlaut:**

„I hereby declare that I have not been found guilty of scientific and/or academic misconduct in the sense of § 7 Paragraph 1 Clause 3 of the *Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft*.“

(Magdeburg, Date)

(Name and Signature)“

**17. Anlage 3 („Text der Titelseite der Pflichtexemplare“) wird wie folgt geändert:**

- a) Ergänzung der folgenden Spezifikation (für das deutschsprachige Musterblatt):**  
„Titelseite für Dissertationen zur Erlangung des Grades Dr. rer. pol.“
- b) Ergänzung eines englischsprachigen Musterblatts mit der folgenden Spezifikation:**  
„Titelseite für Dissertationen zur Erlangung des Grades Ph.D.“

<p>Title of the dissertation: &gt;&gt;NN&lt;&lt;</p> <p>Inaugural dissertation submitted in partial fulfilment of the requirements for the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Economics/Management*</p> <p>Accepted by the Faculty of Economics and Management of the Otto von Guericke University Magdeburg</p> <p>Author: NN Date and place of birth: xx.xx.xxx, NN Dissertation submitted on: xx.xx.xxxx</p> <p>Examiners of the dissertation: NN NN</p> <p>Date of the disputation: xx.xx.xxxx</p>
--

\* Nichtzutreffendes bitte streichen“

**18. Anlage 4 („Text des Zusatzes für Verlagspublikationen“) wird wie folgt geändert:**

- a) Der Verweis auf „§ 13 Abs. 3 (b)“ wird durch jenen auf „§ 13 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.**
- b) Ergänzung eines englischsprachigen Hinweises mit folgendem Wortlaut:**  
"Simultaneously: inaugural dissertation submitted to and accepted by the Faculty of Economics and Management of the Otto von Guericke University Magdeburg under the title >>NN<<. Date of the oral defense: xx.xx.xxxx"

## II.

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des erweiterten Rats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 08.05.2019.

Magdeburg, den 05.06.2019

---

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
Der Dekan